

28.03.22

Empfehlungen
der Ausschüsse

EU - AIS - In

zu **Punkt ...** der 1019. Sitzung des Bundesrates am 8. April 2022

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (Neufassung)

COM(2021) 733 final; Ratsdok. 14379/21

Drucksache: 19/22 und zu 19/22

Beteiligung: EU - AIS - In

in Verbindung mit

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (Neufassung)

COM(2021) 732 final; Ratsdok. 14376/21

Drucksache: 20/22 und zu 20/22

Beteiligung: EU - AIS - In

Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU)** und
der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik (AIS)** und
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**

empfehlen dem Bundesrat, zu den Vorlagen gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

Zu Drucksache 19/22

EU
In
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 2)

1. a) Der Bundesrat nimmt das Ziel der Kommission, die Vorschriften für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei Kommunalwahlen zu aktualisieren, zu präzisieren und zu stärken, um eine breite und inklusive Beteiligung mobiler Unionsbürgerinnen und -bürger zu fördern, zur Kenntnis.
- b) Der Bundesrat gibt jedoch zu bedenken, dass der Vorschlag für eine Neufassung der oben genannten Richtlinie über das hinausgeht, was mit Blick auf das Ziel der Kommission zur zeitgemäßen Fortschreibung der Richtlinie erforderlich ist, und hält es für angebracht, die vorgeschlagenen Erweiterungen der bisherigen Vorschriften der Richtlinie 94/80/EG unter Berücksichtigung der praktischen Umsetzbarkeit bei der Organisation und Durchführung von Kommunalwahlen zu überprüfen.
- c) Der Bundesrat hält die nach Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 1 der vorgeschlagenen Neufassung in den neuen Anhängen II und III vorgesehenen Muster für einfache Angaben zur Person und Staatsangehörigkeit weder zur praktischen Umsetzung für notwendig noch aus Gründen einer Vereinheitlichung für erforderlich und ist der Auffassung, dass die Richtlinie nach Möglichkeit nicht um förmliche Detailvorgaben erweitert werden sollte.
- d) Der Bundesrat stimmt der Einschätzung der Kommission zu, dass die in Artikel 10 der vorgeschlagenen Neufassung angesprochenen Möglichkeiten der vorzeitigen Stimmabgabe, Briefwahl oder elektronischen Stimmabgabe den wahlberechtigten mobilen EU-Bürgerinnen und -Bürgern unter den gleichen Bedingungen wie inländischen Wahlberechtigten offenstehen müssen, ist aber der Auffassung, dass sich dies bereits unmittelbar aus Artikel 22 Absatz 1 Satz 1 AEUV ergibt und regt deshalb an, zu überprüfen, ob auf eine ergänzende Regelung in der Richtlinie, wie sie in dem neuen Artikel 10 vorgeschlagen wird, verzichtet werden kann.
- e) Der Bundesrat hält auch die bisherigen Regelungen zur Entscheidung über die Eintragung in das Wählerverzeichnis und Rechtsbehelfe für ausreichend und die in Artikel 11 Absatz 1 der vorgeschlagenen Neufassung vorgesehene ergänzende Klarstellung zur Unterrichtung „in klarer und einfacher Sprache“ für entbehrlich. Das Gleiche gilt für den neuen Artikel 11 Absatz 3, wonach die Gleichbehandlung bei Rechtsbehelfen über die bisher

aufgeführte Nichteintragung in das Wählerverzeichnis und Ablehnung des Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder Ablehnung der Kandidatur (Absatz 2 der Vorschrift) hinaus auch auf „Fehler im Wählerverzeichnis oder in der Kandidatenliste für die Kommunalwahlen“ erstreckt werden soll, da den betroffenen mobilen EU-Bürgerinnen und -Bürger ohnehin bereits die vorhandenen Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit der Eintragung in das Wählerverzeichnis oder einer Kandidatur unter den gleichen Bedingungen wie inländischen Wahlberechtigten offenstehen.

- f) Der Bundesrat lehnt die Neufassung der Regelungen zur Unterrichtung in Artikel 12 des Richtlinienvorschlags ab, da diese einen unnötigen und unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen würden und zu dem angestrebten Ziel nicht erforderlich sind, und hält die Beibehaltung des Artikels 11 der Richtlinie in der bisherigen Fassung für ausreichend.

Mit Blick auf die in Artikel 12 Absatz 1 des Richtlinienvorschlags vorgesehene Verpflichtung der Mitgliedstaaten, „eine nationale Behörde“ zu benennen, die sicherstellt, dass Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates bei Kommunalwahlen rechtzeitig über die Bedingungen und Modalitäten für die Eintragung in das Wählerverzeichnis und in die Kandidatenliste informiert werden, wird darauf hingewiesen, dass dem Bund weder eine Gesetzgebungskompetenz noch eine Verwaltungskompetenz im Zusammenhang mit Kommunalwahlen zukommt. Die Benennung einer Bundesbehörde mit Zuständigkeiten für die Information von Wahlberechtigten bei Kommunalwahlen ist deshalb schon verfassungsrechtlich bedenklich. Eine Benennung der Kommunen, in denen Kommunalwahlen durchgeführt werden, als „nationale Behörde“ in diesem Sinne wäre eine überflüssige formelle Zusatzverpflichtung, da die Kommunen ohnehin für die Information der Wahlberechtigten einschließlich der mobilen EU-Bürgerinnen und -Bürger über das aktive und passive Wahlrecht für dort anstehende Kommunalwahlen verantwortlich sind, die Betroffenen sich bei möglichen Nachfragen auch jederzeit von sich aus an ihre Wohnsitzkommune wenden können und sich die allgemeine Auflistung der „lokalen Gebietskörperschaften der Grundstufe“ im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a der vorgeschlagenen Richtlinie und damit auch der für die Information zuständigen Stellen bereits aus Anhang I der vorgeschlagenen Richtlinie ergibt, wobei ausdrücklich begrüßt wird, dass Anhang I in der vorgeschlagenen Neufassung aktualisiert und regelmäßig fortgeschrieben werden soll.

Die in Artikel 12 Absatz 2 des Richtlinienvorschlags vorgeschlagenen Regelungen zur Information „jedes einzelnen aktiv und passiv Wahlberechtigten“ im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie sind abzulehnen. Die bisherigen Regelungen stellen bereits hinreichend sicher, dass mobile EU-Bürgerinnen und -Bürger über Einzelheiten der Ausübung ihres aktiven und passiven Wahlrechts bei Kommunalwahlen informiert werden. Durch die vorgeschlagene Neufassung wird die Richtlinie unnötig mit förmlichen Detailvorschriften überfrachtet. Ausländische Unionsbürgerinnen und -bürger werden bei Kommunalwahlen genauso wie inländische Wahlberechtigte mit entsprechendem Wohnsitz bereits aufgrund der Eintragung in das Melderegister von Amts wegen in die Wählerverzeichnisse eingetragen und durch eine individuelle Wahlbenachrichtigung über anstehende Wahltermine und die Ausübung ihres aktiven Wahlrechts informiert. Hinsichtlich des passiven Wahlrechts fordert der kommunale Wahlleiter durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf, wobei unter anderem die gesetzlichen Anforderungen und Wählbarkeitsvoraussetzungen aufgeführt werden müssen. Ausländische Unionsbürgerinnen und -bürger mit Wohnsitz in Deutschland werden dadurch entsprechend Artikel 22 Absatz 1 Satz 1 AEUV und Artikel 11 der bisherigen Richtlinie 94/80/EG genauso wie inländische Wahlberechtigte rechtzeitig und umfassend über ihr aktives und passives Wahlrecht informiert. Zusätzliche detaillierte Vorgaben insbesondere zur proaktiven Information der einzelnen ausländischen Unionsbürgerinnen und -bürger über die Ausübung des passiven Wahlrechts in ihrer Wohnsitzkommune würden diese gegenüber inländischen Wahlberechtigten, die keine solche individuelle Information erhalten, ohne sachlichen Grund bevorzugen. Außerdem würde die individuelle Information der Wahlberechtigten mit EU-ausländischer Staatsangehörigkeit für die zuständigen kommunalen Wahlbehörden über den bereits außerordentlich hohen Verwaltungsaufwand bei der regulären Durchführung einer Kommunalwahl hinaus einen unnötigen und unverhältnismäßigen Zusatzaufwand verursachen, der gerade für kleine Gemeinden nicht leistbar wäre. Für die Neuregelung besteht auch kein praktisches Bedürfnis, weil die bisherige Handhabung zu keinen Beanstandungen geführt hat und im Zusammenhang mit der Information der Betroffenen über das aktive und passive Wahlrecht keine strukturellen Defizite festgestellt worden sind, die solche über die bisherigen Regelungen hinausgehenden Detailvorgaben rechtfertigen könn-

ten. Solche Gründe ergeben sich auch nicht aus dem vorliegenden Vorschlag der Kommission für eine Neufassung der Richtlinie.

Das Gleiche gilt für die in Artikel 12 Absatz 3 Unterabsatz 2 des Richtlinienenvorschlags vorgesehene Bereitstellung dieser individuellen Informationen über das aktive und passive Wahlrecht in mindestens einer anderen Amtssprache der Union im Einklang mit den Qualitätsanforderungen nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2018/1724. Umfangreiche persönliche Informationen zweisprachig zur Verfügung zu stellen, können die zuständigen Kommunen ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand und erhebliche Zusatzkosten für qualitätsgesicherte Übersetzungen der individuellen Anschreiben nicht leisten. Auch diese Anforderung würde über die Sicherstellung gleicher Bedingungen hinausgehen und die betreffenden Unionsbürgerinnen und -bürger gegenüber anderen Wahlberechtigten mit ausländischer Muttersprache, die kein zweisprachiges persönliches Anschreiben erhalten, ohne sachlichen Grund bevorzugen. Im Falle einer erfolgreichen Kandidatur für ein Kommunalparlament dürften im Übrigen unzureichende Kenntnisse der Amtssprache des Mitgliedstaates auch zu Schwierigkeiten bei der Ausübung des kommunalen Mandats führen.

Schließlich sind auch die Neuregelungen in Artikel 12 Absatz 3 Unterabsatz 1 und Absatz 4, wonach die Informationen „in klarer und einfacher Sprache“ bereitzustellen und auch Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderungen und älteren Bürgerinnen und Bürgern zugänglich zu machen sind, entbehrlich, weil sich Vorgaben zur Barrierefreiheit und Inklusion bereits hinreichend aus anderen Rechtsvorschriften ergeben und diese Fragen nicht nochmals zum Gegenstand der vorliegenden Richtlinie gemacht werden sollten.

- g) Der Bundesrat lehnt die Neufassung der Vorgaben zur Berichterstattung nach Artikel 14 des Richtlinienenvorschlags ab, da die bisherige Regelung ausreichend ist und in dem Vorschlag der Kommission nicht begründet wird oder sonst erkennbar ist, warum eine Erweiterung der bisherigen Berichtspflichten mit zusätzlichen Detailangaben erforderlich sein sollte. Schließlich ist die vorgesehene regelmäßige Berichtspflicht der Mitgliedstaaten unverhältnismäßig und schon deshalb nicht sachgerecht, weil dafür ein vierjähriger Turnus vorgeschlagen wird, während nach Artikel 14 Absatz 2 des Richtlinienenvorschlags die Kommission für ihre eigene Berichterstattung an das Europäische Parlament einen fünfjährigen Turnus vorsieht,

und dieser Zeitraum auch der Wahlperiode sowohl des Europäischen Parlaments als auch der meisten Kommunalparlamente entspricht.

AIS
(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 1)

2. a) Der Bundesrat begrüßt das Ziel der Kommission, die Vorschriften für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei Kommunalwahlen zu aktualisieren, zu präzisieren und zu stärken, um eine breite und inklusive Beteiligung mobiler Unionsbürgerinnen und -bürger zu fördern.
- b) Das Wahlrecht gehört unstrittig zu den politischen Grundrechten. Der Vertrag von Maastricht hat allen Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern das aktive und passive Kommunalwahlrecht in dem EU-Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, eingeräumt. In Deutschland wurde diese Vorgabe noch vor Inkrafttreten des Vertrages durch die Einführung von Artikel 28 Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes umgesetzt.
- c) Um den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu wahren, zu stärken und zu gestalten, müssen Integration und Partizipation Hand in Hand gehen. Es entspricht auch dem integrationspolitischen Konsens, dass alle Menschen die Chance erhalten sollen, sich aktiv an der Gestaltung ihres direkten Wohn- und Lebensumfeldes zu beteiligen. Daher ist es wichtig, dass auch dauerhaft in EU-Staaten lebende Drittstaatsangehörige am politischen und gesellschaftlichen Leben teilhaben und mitentscheiden können, zumal sie von politischen Entscheidungen vor Ort genauso betroffen sind wie alle anderen Bürgerinnen und Bürger. Darüber hinaus ist es ein wichtiges politisches Signal der Zugehörigkeit zu unserem Land.
- d) Bereits in 14 von 27 EU-Mitgliedsländern haben dauerhaft dort lebende Drittstaatsangehörige ein kommunales Wahlrecht (Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Irland, Litauen, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Ungarn). Der Bundesrat spricht sich daher dafür aus, dass die EU diejenigen Mitgliedstaaten noch stärker darin unterstützt, auch für dauerhaft dort lebende Drittstaatsangehörige ein Kommunalwahlrecht einzuräumen, die bisher davon abgesehen haben. Die Erweiterung des Kommunalwahlrechts auf Drittstaatsangehörige, die seit mindestens fünf Jahren in Deutschland leben oder einen unbefristeten Aufenthalt haben, würde die Integrationsbemühungen von Drittstaatsangehörigen unterstützen und damit im Interesse der gesamten Gesellschaft liegen.

- e) Der Bundesrat bedauert, dass dauerhaft in EU-Staaten lebende Drittstaatsangehörige weiterhin auch auf kommunaler Ebene von der Teilnahme an Wahlen ausgeschlossen sind. Faktisch bedeutet dies, dass dieser Teil der Bevölkerung trotz teilweise jahrzehntelangem Aufenthalt und Arbeit im Land von der politischen Teilhabe ausgeschlossen ist und keinen Einfluss auf politische Entscheidungen in seinem direkten Lebensumfeld hat. Es ergibt sich daher zunehmend ein Legitimations- und Demokratiedefizit, wenn immer größere Teile der Gesellschaft von der formellen Willensbildung ausgeschlossen sind. Dies betrifft aktuell 7,3 Prozent der Gesamtbevölkerung, die über keinerlei Wahlrecht bei staatlichen Wahlen verfügen.

Zu Drucksache 20/22

EU
In
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 4)

3. a) Der Bundesrat nimmt das Ziel der Kommission, die Vorschriften für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für mobile EU-Bürgerinnen und -bürger zu aktualisieren, zu präzisieren und zu stärken, den Austausch relevanter Informationen zwischen den Mitgliedstaaten zur Vermeidung von Mehrfachwahlen zu verbessern und eine breite und inklusive Beteiligung an den Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahr 2024 sicherzustellen, zur Kenntnis.
- b) Der Bundesrat gibt jedoch zu bedenken, dass der Vorschlag für eine Neufassung der oben genannten Richtlinie über das hinausgeht, was mit Blick auf das Ziel der Kommission zur zeitgemäßen Fortschreibung der Richtlinie erforderlich ist, und hält es für angebracht, die vorgeschlagenen Erweiterungen der bisherigen Vorschriften der Richtlinie 93/109/EG unter Berücksichtigung der praktischen Umsetzbarkeit und Verhältnismäßigkeit zu überprüfen.
- c) Der Bundesrat hält die nach Artikel 9 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 13 in den Anhängen I bis III des Richtlinienvorschlags vorgesehenen Muster für einfache Angaben zur Person und Staatsangehörigkeit weder zur praktischen Umsetzung für notwendig noch aus Gründen einer Vereinheitlichung für erforderlich und ist der Auffassung, dass die Richtlinie nicht unnötig um förmliche Detailvorgaben erweitert werden sollte.

- d) Der Bundesrat hält auch die bisherigen Regelungen zur Entscheidung über die Eintragung in das Wählerverzeichnis und Rechtsbehelfe für ausreichend und die in Artikel 11 Absatz 1 des Richtlinienvorschlags vorgesehene ergänzende Klarstellung zur Unterrichtung „in klarer und einfacher Sprache“ für entbehrlich. Das Gleiche gilt für Artikel 11 Absatz 3 und 4 des Richtlinienvorschlags, wonach die Gleichbehandlung bei Rechtsbehelfen über die bisher aufgeführte Nichteintragung in das Wählerverzeichnis und Ablehnung des Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder Ablehnung der Kandidatur (Artikel 11 Absatz 2 des Richtlinienvorschlags) hinaus auch auf „Fehler im Wählerverzeichnis oder in der Kandidatenliste“ erstreckt werden soll und zusätzliche Unterrichtungspflichten eingeführt werden sollen, da den betroffenen mobilen EU-Bürgerinnen und -Bürger ohnehin bereits die vorhandenen Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit der Eintragung in das Wählerverzeichnis oder einer Kandidatur unter den gleichen Bedingungen wie inländischen Wahlberechtigten offenstehen und sie hinreichend darüber unterrichtet werden.
- e) Der Bundesrat lehnt die Neufassung der Regelungen zur Unterrichtung in Artikel 12 des Richtlinienvorschlags ab, da diese einen unnötigen und unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen würden und zu dem angestrebten Ziel nicht erforderlich sind, und hält die Beibehaltung des Artikels 12 der Richtlinie in der bisherigen Fassung für ausreichend.

Das gilt auch für die in Artikel 12 Absatz 1 des Richtlinienvorschlags vorgesehene Verpflichtung der Mitgliedstaaten, „eine nationale Behörde“ zu benennen, die sicherstellt, dass Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates bei Wahlen zum Europäischen Parlament rechtzeitig über die Bedingungen und Modalitäten für die Eintragung in das Wählerverzeichnis und in die Kandidatenliste informiert werden, da die Information der wahlberechtigten mobilen EU-Bürgerinnen und -Bürger bereits auf der Grundlage der bisherigen Regelungen durch die zuständigen Wahlorgane bereits hinreichend gewährt wird.

Die in Artikel 12 Absatz 2 des Richtlinienvorschlags vorgeschlagenen Regelungen zur Information „jedes einzelnen aktiv und passiv Wahlberechtigten der Union“ sind abzulehnen, da die bisherigen Regelungen bereits hinreichend sicherstellen, dass mobile EU-Bürgerinnen und -Bürger über Einzelheiten der Ausübung ihres aktiven und passiven Wahlrechts bei Wahlen

zum Europäischen Parlament genauso wie inländische Wahlberechtigte informiert werden. Durch die vorgeschlagene Neufassung wird die Richtlinie unnötig mit förmlichen Detailvorschriften überfrachtet und über die Gleichbehandlung hinaus eine Besserstellung ausländischer Unionsbürgerinnen und -bürger gegenüber inländischen Wahlberechtigten bewirkt, die keine solche individuelle Information erhalten. Für die Neuregelung besteht auch kein praktisches Bedürfnis, weil die bisherige Handhabung zu keinen Beanstandungen geführt hat und im Zusammenhang mit der Information der Betroffenen über das aktive und passive Wahlrecht keine strukturellen Defizite festgestellt worden sind, die solche über die bisherigen Regelungen hinausgehenden Detailvorgaben rechtfertigen könnten. Solche Gründe ergeben sich auch nicht aus dem vorliegenden Vorschlag der Kommission für eine Neufassung der Richtlinie.

Das Gleiche gilt für die in Artikel 12 Absatz 3 Unterabsatz 2 des Richtlinienenvorschlags vorgesehene Bereitstellung dieser individuellen Informationen über das aktive und passive Wahlrecht in mindestens einer anderen Amtssprache der Union im Einklang mit den Qualitätsanforderungen nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2018/1724. Umfangreiche persönliche Informationen in jedem Fall zweisprachig zur Verfügung zu stellen würde einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand und erhebliche Zusatzkosten für qualitätsgesicherte Übersetzungen der individuellen Anschreiben verursachen. Auch diese Anforderung würde über die Sicherstellung gleicher Bedingungen hinausgehen und die betreffenden Unionsbürgerinnen und -bürger gegenüber anderen Wahlberechtigten mit ausländischer Muttersprache, die kein zweisprachiges persönliches Anschreiben erhalten, ohne sachlichen Grund bevorzugen.

Schließlich sind auch die Neuregelungen in Artikel 12 Absatz 3 Unterabsatz 1 und Artikel 12 Absatz 4 des Richtlinienenvorschlags, wonach die Informationen „in klarer und einfacher Sprache“ bereitzustellen und auch Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderungen sowie älteren Bürgerinnen und Bürgern zugänglich zu machen sind, entbehrlich, weil sich Vorgaben zur Barrierefreiheit und Inklusion bereits hinreichend aus anderen Rechtsvorschriften ergeben und diese Fragen nicht nochmals zum Gegenstand der vorliegenden Richtlinie gemacht werden sollten.

- f) Der Bundesrat stimmt der Einschätzung der Kommission zu, dass die in Artikel 14 des Richtlinienenvorschlags angesprochenen Möglichkeiten der vor-

zeitigen Stimmabgabe, Briefwahl oder elektronischen Stimmabgabe den wahlberechtigten mobilen EU-Bürgerinnen und -Bürgern unter den gleichen Bedingungen offenstehen müssen, wie inländischen Wahlberechtigten, ist aber der Auffassung, dass sich dies bereits unmittelbar aus Artikel 22 Absatz 2 Satz 1 AEUV ergibt, und regt deshalb an zu überprüfen, ob auf eine ergänzende Regelung in der Richtlinie, wie sie in dem neuen Artikel 14 des Richtlinienvorschlags vorgeschlagen wird, verzichtet werden kann.

- g) Der Bundesrat lehnt die Neuregelung zur Überwachung und Berichterstattung nach Artikeln 15 und 17 des Richtlinienvorschlags ab, da die bisherigen Regelungen ausreichend sind und in dem Vorschlag der Kommission nicht begründet wird oder sonst erkennbar ist, warum eine Erweiterung von Überwachungs- und Berichtspflichten mit zusätzlichen Detailangaben erforderlich sein sollte. Das gilt insbesondere für die in Artikel 15 des Richtlinienvorschlags vorgesehene Verpflichtung der Mitgliedstaaten, eine Behörde zu benennen, die dafür zuständig sein soll, einschlägige statistische Daten über die Teilnahme von Unionsbürgerinnen und -bürgern, die nicht Staatsangehörige des Wohnsitzmitgliedstaats sind, an den Wahlen zum Europäischen Parlament zu erheben und der Öffentlichkeit und der Kommission zur Verfügung zu stellen.

AIS
(entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 3)

4. a) Der Bundesrat begrüßt das Ziel der Kommission, die Vorschriften für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für mobile EU-Bürgerinnen und -Bürgern zu aktualisieren, zu präzisieren und zu stärken, den Austausch relevanter Informationen zwischen den Mitgliedstaaten zur Vermeidung von Mehrfachwahlen zu verbessern und eine breite und inklusive Beteiligung an den Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahr 2024 sicherzustellen.
- b) Das Wahlrecht gehört unstrittig zu den politischen Grundrechten. Um den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu wahren, zu stärken und zu gestalten, müssen Integration und Partizipation Hand in Hand gehen. Es entspricht auch dem integrationspolitischen Konsens, dass alle Menschen die Chance erhalten sollen, sich aktiv an der Gestaltung ihres Wohn- und Lebensumfeldes zu beteiligen.
- c) Der Bundesrat bedauert es daher, dass die Kommission keine Regelungen für Bürgerinnen und Bürger trifft, die ihren Wohnsitz dauerhaft oder seit mindestens fünf Jahren in einem EU-Mitgliedstaat haben, jedoch keine

Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen. Es ergibt sich zunehmend ein Legitimations- und Demokratiedefizit, wenn immer größere Teile der Gesellschaft von der formellen Willensbildung ausgeschlossen sind.

- d) Der Bundesrat hält es für die Verbesserung der demokratischen Teilhabe für erforderlich, dass alle dauerhaft oder seit mindestens fünf Jahren in einem EU-Mitgliedstaat lebenden Bürgerinnen und Bürger unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit die Möglichkeit für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament erhalten. Dies würde die Integrationsbemühungen von Drittstaatsangehörigen unterstützen, damit im Interesse der gesamten europäischen Gesellschaft liegen und die Einheit in Vielfalt stärken.

Zu Drucksachen 19/22 und 20/22

- EU 5. Der Bundesrat regt an, dass die Kommission die nächste Europawahl wissenschaftlich begleiten lässt, um weitere Informationen und Erkenntnisse zu sammeln, wie hoch die Wahlbeteiligung von EU-Bürgerinnen und -bürgern in Mitgliedstaaten ist, deren Staatsangehörigkeit sie nicht haben.